

**Inhalt:**

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten vom 11.12.2023 | 3 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 08.12.2023 zur 17. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2004 | 4 – 5 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 08.12.2023 zur 22. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten vom 17.12.1999 | 5 – 6 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Marktstandsgebühren in der Stadt Xanten – Marktstandsgebührensatzung | 6 – 7 |
| Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung vom 08.12.2023 der Satzung über die Umlegung der Verbandslasten der Stadt Xanten an den Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth | 7 – 9 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten – Straßenreinigungssatzung – vom 11.12.2023 | 9 – 10 |

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Oma Gabi – Lädchen mit Herz, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmt: Dorftreff Obermörmt (ehem. Pfarrheim/Jugendheim), Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

| | |
|---|---------|
| Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung der Parkgebührenordnung | 10 – 12 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 11.12.2023 zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen, Kleineinleiterabgaben und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Xanten | 12 – 13 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Teileinziehung der Klever Straße zwischen Kurfürstenstraße und Rheinstraße/Hagenbuschstraße | 13 – 14 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Dienstzeitenregelung zu Weihnachten und Neujahr | 14 – 15 |
| Bürgerbefragung „Prima.Klima. – Xanten-Hochbruch, ein vernetztes System“ | 15 – 16 |

**Satzung zur 13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten
vom 11.12.2023**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Xanten am 07.12.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur 13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 15 Abs. 4 Nr. a) erhält folgende neue Fassung:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung, beträgt aber mindestens 13,00 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur 13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 11.12.2023

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

**Satzung vom 08.12.2023 zur 17. Änderung der Satzung der Stadt Xanten
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706; berichtigt 1976 S. 12) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten hat der Rat der Stadt Xanten am 07.12.2023 folgende Satzung zur 17. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn 1,04 Euro.“

§ 2

§ 2 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je m Grundstücksseite bezogen auf die anliegenden Grundstücke des Teils 1 des Straßenverzeichnisses der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Xanten 0,15 Euro. Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je m Grundstücksseite bezogen auf die anliegenden Grundstücke der Teile 2, 3 und 4 des Straßenverzeichnisses der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Xanten 1,39 Euro.“

§ 3

Die Satzung zur 17. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 17. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 08.12.2023

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

**Satzung
vom 08.12.2023 zur 22. Änderung der
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
in der Stadt Xanten
vom 17.12.1999**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der derzeit geltenden Fassung und des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 07.12.2023 folgende Satzung zur 22. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Gebührensatz

- (4) Die jährliche Gebühr für einen 240 l Biobehälter bei zweiwöchiger Abfuhr beträgt 70,00 Euro.“

§ 2

Die Satzung zur 22. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 22. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr

geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 08.12.2023

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Satzung vom 12.12.2023 zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Xanten

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW S.712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die auf Grund dieser Satzung zu zahlenden Gebühren der Stammbesicker werden für das gesamte Kalenderjahr oder anteilig für den Zeitraum erhoben, während dem auf dem Wochenmarkt verkauft wird. Hierbei wird eine pauschale Abwesenheit von sechs Wochen im Jahr bei der Berechnung der jährlichen Marktstandsgebühren zugrunde gelegt. Die Zahlung wird in gleichen Beträgen quartalsweise jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. fällig. Auf Antrag kann die Jahresgebühr auch halbjährlich gezahlt werden und wird dann zum 15.01. und 15.07. fällig.
- (2) Fliegende Händler entrichten die zu zahlenden Gebühren an den Wochenmarkttagen an den mit der Erhebung beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung (Marktaufsicht) gegen Quittung. Die Quittung über die gezahlte Benutzungsgebühr ist während der Marktzeit aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Macht ein Gebührenpflichtiger keinen oder nur teilweise Gebrauch von seinem Recht zur Nutzung des ihm zugewiesenen Standplatzes, begründet sein Verzicht grundsätzlich keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren. Bei langfristiger unverschuldeter Nichtteilnahme (z.B. wegen Krankheit) entscheidet der

Bürgermeister – Fachdienst Ordnung – über eine etwaige Erstattung bereits gezahlter Gebühren.

- (4) Wird ein Standplatz von dem Gebührenpflichtigen nicht oder nur teilweise genutzt (s. § 5 Abs.1 S.3 der Satzung zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten und Volksfesten(Kirmessen) der Stadt Xanten – Marktsatzung-), ist der Beauftragte des Bürgermeisters berechtigt, den Standplatz bei Erhebung der vollen Gebühr nochmals zu vergeben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 12.12.2023

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

1. Änderung vom 08.12.2023 der Satzung über die Umlegung der Verbandslasten der Stadt Xanten an den Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, des § 64 Landeswassergesetz in der Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.

NW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 07.12.2023 folgende 1. Änderung der Satzung über die Umlegung der Verbandslasten der Stadt Xanten an den Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth beschlossen:

§ 1

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

Dem Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth obliegt im Gebiet der Stadt Xanten die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer gemäß § 64 Absatz 1 Landeswassergesetz.

§ 2

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Stadt Xanten legt den Aufwand, der ihr durch die Heranziehung zu dem Unterhaltungsaufwand entsteht, als Gebühren gemäß den §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes auf die nach § 64 Absatz 1 Landeswassergesetzes Gebührenpflichtigen um.

§ 3

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

Der Gebührensatz für die Gewässerunterhaltung beträgt je Ar Grundstücksfläche für die Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth liegen, 0,00 Euro/Ar.

§ 4

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Umlegung der Verbandslasten der Stadt Xanten an den Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 1. Änderung über die Umlegung der Verbandslasten der Stadt Xanten an den Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 08.12.2023

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

**Satzung
zur 12. Änderung der Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen
in der Stadt Xanten
- Straßenreinigungssatzung –
vom 11.12.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen–Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) – vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten – Straßenreinigungssatzung – beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

Teil 1: Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen durch die Anlieger (§ 2 Nrn. 1a und 1b der Satzung)

Straßenbezeichnung/Straßenteilbereich

Stadtbezirk Xanten

Neu hinzugefügt/Bestand:

Neu: Holzweg von der Kolpingstraße bis zur Heinrich-Lensing-Straße

Neu: Am Sandberg Nr. 7 – 16

Bestand: Holzweg 1 bis 11 (nur ungerade – Sackgasse)

Entfällt:

Holzweg (von der Poststraße bis zur Heinrich-Lensing-Straße)

Kolpingstraße

Teil 4: Winterwartung der Fahrbahnen durch den DBX, Straßenreinigung der Gehwege und Fahrbahnen durch die Anlieger

Stadtbezirk Xanten

Neu hinzugefügt/ Bestand:

Neu: Holzweg (von der Poststraße bis Kolpingstraße)
Am Sandberg (neu: bis Einmündung Hanselaer)

Entfällt:

Holzweg (Heinrich-Lensing-Straße bis zur Poststraße)
Am Sandberg Nr. 7 -16

§ 2

Diese Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten – Straßenreinigungssatzung – tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten – Straßenreinigungssatzung- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 11.12.2023

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Gebührenordnung für die Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten (Parkgebührenordnung) vom 12.12.2023

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 07.12.2023 folgende 2. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten (Parkgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann für die Nutzung der gebührenpflichtigen und parkscheibenpflichtigen Stellflächen, mit Ausnahme des kleinen Marktes, der Stellflächen auf der Scharnstraße – Höhe Hausnummer 1-9 und der Stellflächen auf der Orkstraße – Höhe Hausnummer 17-44 oder nur für die parkscheibenpflichtigen Stellflächen auf Antrag einen Jahresparkschein ausstellen. Jahresparkscheine werden bis zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres beginnend mit dem Ersten eines Monats auf das Fahrzeug bezogen ausgestellt.

§ 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Für Jahresparkscheine werden folgende Gebühren je Kalenderjahr bzw. anteilig an die bewilligten Monate (je Monat 1/12) erhoben:

| | | |
|----|---|----------|
| a) | Allgemeiner Jahresparkschein für gebührenpflichtige und parkscheibenpflichtige Stellflächen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Stellflächen | 250,00 € |
| b) | Ermäßigter * Jahresparkschein für gebührenpflichtige und parkscheibenpflichtige Stellflächen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Stellflächen | 150,00 € |
| c) | Jahresparkschein für parkscheibenpflichtige Stellflächen | 150,00 € |

* Ermäßigte Jahresparkscheine können ausschließlich für berechtigte Bewohner ausgestellt werden, welche die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen. Sie werden lediglich für ein auf den Namen des berechtigten Antragstellers zugelassenes Kraftfahrzeug ausgestellt.

- (3) Bewohner im Sinne dieser Gebührenordnung sind Personen, deren Hauptwohnsitz innerhalb der Wallmauern liegt. Berechtig sind Bewohner, die nicht über eine(n) angemietete(n) private(n) Stellplatz oder Garage verfügen.
- (4) Aktive ehrenamtliche Feuerwehrleute der freiwilligen Feuerwehr Xanten, die ihren Erstwohnsitz innerhalb der Wallmauern haben oder ihren Hauptberuf innerhalb der Wallmauern wahrnehmen, kann auf Antrag ein kostenloser Jahresparkschein für alle Stellplätze innerhalb der Wallmauern, mit Ausnahme des kleinen Marktes sowie der Stellplätze auf der Scharnstraße – Höhe Hausnummer 1 – 9, der Stellflächen auf der Orkstraße – Höhe Hausnummer 17 -44 zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Diese Satzung zur 2. Änderung der Gebührenordnung für die Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Gebührenordnung für die Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten – Parkgebührenordnung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 12.12.2023
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.:
Thomas Görtz

**Satzung vom 11.12.2023
zur 1. Änderung der**

**Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen,
Kleininleiterabgaben und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Xanten**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Xanten am 07.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Berücksichtigung von Wasserschwindmengen

- (1) Die in § 4 Abs. 5 Satz 4 und 6 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen, Kleininleiterabgaben und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Xanten genannte Frist „15. Januar des nachfolgenden Jahres“ wird geändert auf: „30. November des betroffenen Kalenderjahres“.
- (2) § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen, Kleininleiterabgaben und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Xanten wird um folgenden Satz 7 ergänzt:

„Wird der Nachweis über die Wasserschwindmenge nicht erbracht oder sind nachgewiesene Schwundmengen nicht plausibel (z. B. bei nicht geeichten Wasserzählern oder im Verhältnis zur insgesamt abgenommenen Frischwassermenge), findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 1. Änderung der *Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-beiträgen, Kleineinleiterabgaben und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Xanten* tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 11.12.2023

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Stadt X a n t e n
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**der Teileinziehung der Klever Straße
zwischen Kurfürstenstraße und Rheinstraße/ Hagenbuschstraße**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 die Absicht der Teileinziehung der Klever Straße zwischen Kurfürstenstraße und Rheinstraße/ Hagenbuschstraße gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW beschlossen, so dass die v.g. Verkehrsflächen ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienen.

Die Teileinziehung der v.g. Flächen erfolgt mit nachstehenden Ausnahmen und Maßgaben:

1. Für die Benutzung von Garagen und Stellplätzen auf Anliegergrundstücken wird eine Sondergenehmigung erteilt, die Fußgängerzone auf kürzestem Wege zur Garage bzw. zum Stellplatz zu durchfahren.
2. An den Werktagen wird in ausreichendem Umfang – in den Morgenstunden 4 Stunden und in den Nachmittagsstunden 1 1/2 Stunden – der Be- und Entladevorgang gestattet. Die Festlegung der genauen Zeiten wird durch Einzelanordnung geregelt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Teileinziehung der Klever Straße zwischen Kurfürstenstraße und Rhein-/ Hagenbuschstraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 08.12.2023

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Dienstzeitenregelung zu Weihnachten und Neujahr

Zu Weihnachten und Neujahr sind das Rathaus, die Stadtbücherei und das Haus der Begegnung an folgenden Tagen **geschlossen**:

Rathaus
Samstag, 23.12.2023,
bis einschl. Montag, 01.01.2024

Stadtbücherei

Samstag, 23.12.2023,
bis einschl. Montag, 01.01.2024

Haus der Begegnung

Mittwoch, 20.12.2023,
bis einschl. Donnerstag, 11.01.2024

Im **Standesamt** ist zwischen den Feiertagen ein **Notdienst für Bestatter**, zur Beurkundung von Sterbefällen, zu folgender Zeit eingerichtet:

Mittwoch, 27.12.2023, 10:00 – 12:00 Uhr

Beim **Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten (DBX)** ist ein **telefonischer Notdienst für Bestatter** (Tel. 02801/772-305) zwecks Vereinbarung von Bestattungsterminen zu folgender Zeit eingerichtet:

Mittwoch, 27.12.2023, 10:00 – 12:00 Uhr

Auch im Namen aller Beschäftigten wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Xanten, 08.12.2023

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Bürgerbefragung „Prima. Klima. – Xanten-Hochbruch, ein vernetztes System“

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 14.12.2023 beginnt mit einer Bewohnerbefragung im Quartier Hochbruch die Vorbereitung für das Projekt „Prima. Klima. – Xanten-Hochbruch, ein vernetztes System“. Diese Quartiersbefragung bildet den Auftakt für die künftige Umsetzung von zukunftsweisenden Projekten im Rahmen der Quartiersentwicklung Xanten-Hochbruch. Sie stellt die erste von vielen geplanten Möglichkeiten zur Beteiligung dar.

Die Stadtverwaltung Xanten wird diese Befragung mit Unterstützung des Studierendenprojektes „Alternative Wohnformen und Umwelt“ der Hochschule Rhein-Waal umsetzen. Die Studierenden werden hierfür Fragebögen über Briefeinwurf an alle Haushalte im Quartier verteilen.

Mit Hilfe der Befragung möchte die Stadt Xanten Informationen über die aktuelle Wohnsituation im Hochbruch gewinnen und Ideen für das Quartier sammeln.

Die Fragebögen können in Papierform oder unter Nutzung des auf der Vorderseite abgedruckten QR-Code online ausgefüllt werden. In Papierform ausgefüllte Fragebögen können bei folgenden Orten bis einschließlich zum 21.12.2023 abgegeben werden:

Sparkasse am Niederrhein, Europaplatz 1 - 3, 46509 Xanten

Briefkasten im Foyer und Einwurfbox in der Kassenhalle

Sparkasse am Niederrhein, Heinrich-Lensing-Straße 56 - 58, 46509 Xanten

Hausbriefkasten „Zeitungen“ und Einwurfbox in der Kassenhalle

Volksbank Niederrhein eG, Europaplatz 4, 46509 Xanten

Briefkasten im Foyer und Einwurfbox in der Kassenhalle

Inklusive Kindertagesstätte Waldblick, Waldblick 28, 46509 Xanten

Hausbriefkasten

Integrative Stadtentwicklung geht uns alle an! Deshalb bittet Herr Bürgermeister Thomas Görtz alle Bürgerinnen und Bürger um aktive Mitwirkung!

Für Rückfragen zum Projekt stehen allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Klimaschutzmanagerin der Stadt Xanten Frau Dr. Lisa Heider (Telefonnummer: 02801 / 772-197 oder E-Mail: lisa.heider@xanten.de) und Herr Ulrich Nicolet (Telefonnummer: 02801 / 772-287 oder E-Mail: ulrich.nicolet@xanten.de) sehr gerne zur Verfügung.

—
Xanten, 08.12.2023

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister